

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 14
Thema: Verteilungsgerechtigkeit bei mehreren Unterhaltsberechtigten
Leitung: Prof. Dr. Volker Lipp, Göttingen

Arbeitskreisergebnis

1. Das Gesetz unterscheidet auch bei (nach-) ehelichen Unterhaltsansprüchen zwischen Bedarf (§ 1578 BGB) und Leistungsfähigkeit (§ 1581 BGB). Bei mehreren Unterhaltsberechtigten sind deren Unterhaltsansprüche grundsätzlich unabhängig voneinander zu bestimmen. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, alle Ansprüche zu befriedigen, kommt es auf deren Rang an (§§ 1582, 1609 BGB). Vorrangige Ansprüche sind danach vollständig vor nachrangigen Ansprüchen zu befriedigen, gleichrangige Unterhaltsansprüche sind anteilig zu befriedigen. An dieses gesetzliche System ist der Rechtsanwender gebunden.
2. Beim (nach-) ehelichen Unterhalt sind die „ehelichen Lebensverhältnisse“ maßgeblich für Bedarf des Berechtigten (§ 1578 BGB) und für Eigenbedarf des Verpflichteten (§ 1581 BGB). Sie beziehen sich nicht auf das formale Eheband, sondern auf die jeweilige eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Diese endet mit der Trennung. Aus Gründen der Praktikabilität kann dafür (als widerlegliche Vermutung) auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt werden.
3. Auf die ehelichen Lebensverhältnisse in der 1. Ehe hat die Unterhaltspflicht aus der 2. Ehe keinen Einfluss. Demgegenüber werden sie in der 2. Ehe durch die Pflicht zu nahehehlichem Unterhalt aus der 1. Ehe mit bestimmt, unabhängig von ihrem Rang.
4. Der "eigene angemessene Unterhalt" des Unterhaltsschuldners ist beim Ehegattenunterhalt keine Obergrenze für die Unterhaltspflicht, sondern die Voraussetzung für die Billigkeitsentscheidung im Einzelfall nach § 1581 BGB. Diese Einzelfallentscheidung hat sich an den gesetzlichen Kriterien einschließlich des Halbteilungsgrundsatzes zu orientieren.
5. Ein vorrangiger Unterhaltsanspruch ist bei der Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB als "anderweitige Verpflichtung" des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, ein nachrangiger Unterhaltsanspruch bleibt hier außer Betracht.
6. Gleichrangige Unterhaltsansprüche sind nach den für sie maßgeblichen Vorschriften zu bemessen, der nahehehliche Unterhalt also nach §§ 1578, 1581 BGB. Dabei sind zwei Vorgehensweisen („Modelle“) denkbar:

Modell 1: Ein gleichrangiger Unterhaltsanspruch wird bereits bei der Bemessung des anderen Unterhaltsanspruchs als „anderweitige Verpflichtung“ nach § 1581 BGB berücksichtigt. Beide Unterhaltsansprüche werden dann zudem ggf. nach § 1609 anteilig gekürzt. Dies führt im Ergebnis zu einer Gleichstellung von Unterhaltsansprüchen aus 1. und 2. Ehe.

Modell 2: Ein gleichrangiger Unterhaltsanspruch wird nicht bei der Bemessung des anderen Unterhaltsanspruchs als „anderweitige Verpflichtung“ nach § 1581 BGB berücksichtigt, sondern nur im Rahmen des § 1609 BGB. Beide Unterhaltsansprüche werden dann ggf. nach § 1609 BGB

anteilig gekürzt. Im Ergebnis wird dadurch der Unterhaltsanspruch aus der 1. Ehe gegenüber demjenigen aus der 2. Ehe besser gestellt als bei Modell 1.

7. Absolute Untergrenze für die Billigkeitsentscheidung nach § 1581 BGB ist das materielle Existenzminimum des Schuldners, pauschaliert durch den "notwendigen Selbstbehalt". Er ist in der Regel angemessen zu erhöhen.
8. Der Ausbildungsunterhalt eines erwachsenen Kindes ist - wie der Kindesunterhalt insgesamt - regelungstechnisch Teil des allgemeinen Verwandtenunterhalts. Seine Sonderstellung im Gesetz wie in der Rechtspraxis ist jedoch rechtsdogmatisch, verfassungsrechtlich und rechtspolitisch berechtigt. Sie beruht auf der nachwirkenden Verantwortung der Eltern gegenüber ihrem erwachsenen, aber noch nicht selbständigen Kind (Art. 6 II GG).
9. De lege ferenda sollte der Ausbildungsunterhalt den Vorrang erhalten vor anderen Fällen des Unterhalts eines erwachsenen Kindes. Der AK empfiehlt mehrheitlich (13:7:0)